

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/90686f04-96c6-3acf-a8c9-6831bb75c3b7>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
<b>Redaktionelle Abkürzung</b>	GG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	100-1

## Art. 45a GG - Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten/Verteidigung

:

- (1) Der Bundestag bestellt einen Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten und einen Ausschuss für Verteidigung.
- (2) <sup>1</sup>Der Ausschuss für Verteidigung hat auch die Rechte eines Untersuchungsausschusses. <sup>2</sup>Auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder hat er die Pflicht, eine Angelegenheit zum Gegenstand seiner Untersuchung zu machen.
- (3) [Artikel 44 Abs. 1](#) findet auf dem Gebiet der Verteidigung keine Anwendung.

---

#### Fußnoten

\* - Art. 45a und [45b](#): Eingef. durch Art. I Nr. 5 G v. 19.03.1956 I 111

